

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

Beschluss

am 21./22. Mai 2015 in Perl

TOP 2 (Grüne Liste): TOP 7.1 Jugendmedienschutz; Bund-Länder-Eckpunktepapier „Aufwachsen mit digitalen Medien“

Beschluss:

Digitale Medien prägen das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen wie in keiner Generation zuvor. „Das Internet und insbesondere die sozialen Netzwerke haben eine zentrale Bedeutung im Alltag von Jugendlichen. Sie sind relevant für die Bewältigung zentraler Entwicklungsaufgaben, zu denen das Streben nach Autonomie, die Gestaltung sozialer Beziehungen sowie die Verwirklichung von Selbstbestimmung und Teilhabe zählen“ (14. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drs. 17/12200, S. 43)).

Über 90 Prozent der 12- und 13-Jährigen sind heute regelmäßig online, drei Viertel der jugendlichen Internetnutzer sind mit einem Smartphone unterwegs und fast ein Drittel der Dreijährigen nutzt mittlerweile Apps. Während deutsche Angebote an Bedeutung verlieren, dominieren internationale Plattformen des SocialWeb immer stärker die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen.

Der immense Stellenwert der Mediennutzung für Kinder und Jugendliche stellt besondere Herausforderungen an Eltern, Fachkräfte und Staat im Verhältnis von Befähigung, Schutz und Kontrolle.

Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes betonen vor diesem Hintergrund die Bedeutung des Rechts aller Kinder und Jugendlichen **auf ein gutes Aufwachsen mit Medien**. Es ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendpolitik, dieses Recht zu gewährleisten, indem die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der gesetzliche Jugendmedienschutz diesen Herausforderungen angepasst werden.

Bund, Länder, Kommunen und Wirtschaft/Anbieter von Medien bilden für die Gewährleistung des wirksamen Jugendmedienschutzes eine Verantwortungsge-

meinschaft.

1. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes bekräftigen den Stellenwert des **erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist ein eigenständiges, wirksames Präventionsinstrument und unverzichtbares Werkzeug, um mittels Information, Bildung und Erziehung Gefährdungen vorzubeugen. Die in der Anlage dargestellten einzigartigen Qualitäten und Potentiale des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden als Bestandteil dieses Eckpunktepapiers bekräftigend in Erinnerung gerufen.
2. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes begrüßen die hervorragende Arbeit der Landesjugendämter und der freien Träger auf Bundes- und Landesebene, insbesondere der BAJ und der Landesarbeitsstellen für Kinder- und Jugendschutz und halten es für notwendig, diese Angebote auch künftig fortzuentwickeln, um die öffentlichen und freien Träger vor Ort bedarfsgerecht zu unterstützen. Aktuelle Informationen, kompetente Orientierungshilfe in den unterschiedlichen Praxisfeldern, Beratung und Fortbildungsangebote sind erforderlich, um angesichts vielfältiger sozialer und gesellschaftlicher Umwälzungen die hohe Qualität des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sicherzustellen.
3. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes appellieren an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Zusammenarbeit mit freien Trägern auch die bereits bewährten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes weiter zu entwickeln. Die Angebote sind nicht allein an die jungen Menschen selbst zu richten, sondern auch an ihre Eltern, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Lehrkräfte sowie weitere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Bei der Entwicklung von Angeboten ist eine Balance zwischen präventiven, schützenden und emanzipatorischen, fördernden Ansätzen und Maßnahmen herzustellen.

Bund und Länder verabreden einen kontinuierlichen Austausch darüber, wie eine systematische Weiterentwicklung der Angebote unterstützt werden kann, um für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte verlässliche, flächendeckend verfügbare und niedrighschwellige Beratungs- und Informationsangebote sowohl im Internet als auch vor Ort gewährleisten zu können. Sie halten hierbei

eine Zusammenarbeit mit den Landesmedienanstalten für sinnvoll und erforderlich.

4. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes stellen fest, dass vielfältige Gefährdungen (z. B. Konfrontation mit Pornographie, Extremismus und brutaler Gewalt, Cybermobbing und exzessive Mediennutzung) für die Entwicklung von jungen Menschen bestehen, denen der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wirksam begegnen kann. Da Kindheit und Jugend immer mehr durch sich rasch verändernde Medienwelten geprägt werden, ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gefordert, den verantwortungsbewussten, kritischen und selbstbestimmten Umgang mit Medien zu fördern (vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, S. 394) und auf die Vermeidung von selbstgefährdendem Verhalten hinzuwirken.
5. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes heben hervor, dass es bei der Entwicklung von Angeboten in besonderer Weise gilt, an die Erfahrungsräume von Kindern und Jugendlichen anzuknüpfen und nicht allein die Risikodimensionen in den Blick zu nehmen. Ressourcen und Potenziale, das Wissen und die Fähigkeiten junger Menschen sind dabei auszuloten und zu nutzen. Besonderes Augenmerk ist hierbei sowohl auf Angehörige bildungsferner Milieus als auch auf die besonderen Bedarfe von Familien mit Migrationsgeschichte zu richten, um die Teilhabe Aller zu gewährleisten und digitale Ungleichheit zu überwinden. Über die Fachkräfte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes hinaus ist es eine wesentliche Aufgabe aller Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe - von den Kindertageseinrichtungen über Angebote der Familienberatung bis hin zur Jugendarbeit -, einen Beitrag für Medienbildung und Kompetenzförderung zu leisten. Hierzu brauchen die Fachkräfte angemessene Strukturen der Qualifizierung und kollegiale Beratung.
6. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes bekräftigen, dass die Weiterentwicklung des **gesetzlichen Jugendschutzes** als eine wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendpolitik verstanden wird. Im digitalen Zeitalter ist der durch Artikel 5 GG verfassungsrechtlich geschützte Anspruch junger Menschen auf einen wirksamen Jugendschutz zu verwirklichen. Im Hinblick auf die Allgegenwart des Internets ist der räumliche Anwendungsbereich deutschen Jugendschutzrechts zu regeln und dabei sicher zu stellen, dass er auch für ausländische Angebote gilt, die sich gezielt an

Nutzerinnen und Nutzer in Deutschland richten. Dafür muss der gesetzliche Jugendmedienschutz für neue Medienentwicklungen offen und international anschlussfähig ausgestaltet werden und gleichzeitig im Familienalltag bestehen können. Um diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig, eine Kohärenz der gesetzlichen Regelungen (JuSchG und JMStV) auf hohem Niveau zu erreichen.

Der Bund und die Länder entwickeln daher gemeinsam den Rechtsrahmen für Jugendschutz im Internet wie folgt weiter:

- a) Die Altersfreigabe von Bildträgern mit Filmen und Spielen, die im Jugendschutzgesetz geregelt ist, führt im Zusammenspiel von plural besetzten Gremien der Selbstkontrollenrichtungen und den Obersten Landesjugendbehörden zu dem seit Jahren anerkannten, erfolgreichen System der rechtsverbindlichen Alterskennzeichnung. Die Altersfreigaben stellen derzeit sowohl für die Kontrollbehörden als auch für Eltern das sicherste und bekannteste Jugendschutzsystem dar (vgl. Analyse des Jugendmedienschutzsystems - Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Endbericht, Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), Oktober 2007). Nachdem Filme und Spiele, die bislang nur über Trägermedien zugänglich waren, zunehmend online verfügbar gemacht werden, gilt es nun, die bewährten Ressourcen und Potentiale auch für den Online-Bereich zu nutzen. Um das hohe Schutzniveau des Jugendschutzgesetzes bei der Alterskennzeichnung von Filmen und Spielen zu halten, sollten Filme und Spiele mit kennzeichnungsfähigen Inhalten unabhängig vom Verbreitungsweg gekennzeichnet werden. Ein wirksamer Jugendschutz darf nicht vom Verbreitungsweg der Inhalte abhängig sein.
- b) Die Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) setzt weitreichende Vertriebs- und Verbreitungsbeschränkungen in Kraft, u. a. das Verbot der öffentlichen Werbung und das Verbot der Weitergabe an Minderjährige. Die Alterskennzeichen und die Indizierungen sind effektive Orientierungshilfen des Staates für Eltern und andere Erziehende sowie wirksame Instrumente zur Durchsetzung des Jugendschutzes im Handel.
- c) Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung der traditionellen Medien

und die Medienkonvergenz sind die Regelungen für Rundfunk und Telemedien im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in ein effizientes Zusammenspiel mit dem Regelungs- und Aufsichtssystem des Jugendschutzgesetzes zu bringen. Wesentliche Kernpunkte sind die freiwillige Alterskennzeichnung im Internet, die Weiterentwicklung von Jugendschutzprogrammen sowie die Stärkung des Systems der "Regulierten Selbstregulierung" mit einer starken Anbietersverantwortung unter hoheitlicher Beteiligung der OLJB und Aufsicht der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Bei der rechtlichen Ausgestaltung der Altersklassifizierung im Onlinebereich ist auf die bereits im bestehenden System des Jugendschutzgesetzes gewonnenen Erfahrungswerte - bezogen auf die Einschätzung und Bewertung jugendschutzrelevanter Inhalte - zukünftig zurückzugreifen.

- d) Um das bestehende Niveau des Jugendmedienschutzes angesichts immer neuer technischer Entwicklungen zu sichern, müssen die Unternehmen verstärkt in einen vorausschauend gestalteten Jugendmedienschutz einbezogen werden. Bei den überall und jederzeit verfügbaren Onlinemedien sind Kinder und Jugendliche einem verstärkten Risiko ausgesetzt, mit schädigenden Inhalten konfrontiert, zu gefährlichen Verhaltensweisen ermuntert oder von Fremden und Bekannten belästigt zu werden. Die primäre Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt bei den Unternehmen selbst, die gefährdende Inhalte im Netz verbreiten oder Plattformen betreiben, in denen junge User mit beeinträchtigenden Inhalten konfrontiert oder in belästigender Weise kontaktiert werden können.
- e) Die zunehmende Nutzung von internationalen Angeboten und nutzergenerierten Inhalten auf mobilen Geräten erschwert die rechtliche Regulierung von Risiken und die Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung. Instrumente des technischen Jugendmedienschutzes sind eine wichtige Unterstützung der Eltern darin, ihren Kindern eine risikoarme Nutzung des Internets als Bildungs- und Kommunikationsmedium zu ermöglichen. Länder und Bund erwarten daher von den Anbietern, dass im Familienalltag hilfreiche Systeme auf allen von Kindern und Jugendlichen genutzten Geräten von Anfang an vorkonfiguriert zur Verfügung stehen. In gemeinsamer Verantwortung von Wirtschaft und Staat müssen diese Systeme gleichzeitig so weiterentwickelt werden, dass sie auf der Basis von verläss-

lichen qualitativen und technologischen Standards geräte- und systemübergreifend einfach eingestellt und genutzt werden können und mit unterschiedlichen Altersklassifizierungen von Inhalten interagieren können. Es ist das zentrale Ziel der anstehenden Novellierung des gesetzlichen Rahmens durch Bund und Länder, diese Weiterentwicklung durch zukunftsfähige und international anschlussfähige Regelungen zu Jugendschutzprogrammen und Altersklassifizierung zu unterstützen und die Verbreitung sicherzustellen.

7. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes betonen, dass es angesichts der fortschreitenden Entwicklung von Angeboten und ihrer Nutzung durch Kinder und Jugendliche an der Schnittstelle von gesetzlichem Jugendschutz und erzieherischem Kinder- und Jugendschutz eines kinder- und jugendpolitischen Forums bedarf, das staatliche Stellen mit dem Kinder- und Jugendschutz, Aufsichtsbehörden, Wissenschaft, Wirtschaft und Selbstkontrollenrichtungen zu kontinuierlichem Austausch verbindet. Gemeinsames Ziel muss es dabei sein, Unternehmensverantwortung, die Förderung der Medienerziehung und den staatlichen Schutzauftrag so miteinander zu verbinden, dass das Recht auf Schutz und Förderung beim Aufwachsen mit digitalen Medien gewährleistet werden kann. Das „I-KiZ - Zentrum für Kinderschutz im Internet“ ist in diesem Sinn unter fachlicher Beteiligung der Länder auszugestalten und dauerhaft zu verankern. Auf der Basis einer vorausschauenden Abschätzung medialer Entwicklungen sollen Strategien und konkrete Lösungen für Anbietervorsorge, Risikoprävention und Befähigung zur Selbsthilfe entwickelt, angestoßen und verabredet werden und hierzu auch die internationale Zusammenarbeit der Beteiligten gebündelt werden. Um einen partizipativen und bedarfsgerechten Schutz von Jugendlichen zu gewährleisten, sollen diese kontinuierlich in die Arbeit einbezogen werden.
8. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes begrüßen den Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 25./26. Juni 2014 (TOP II.1), mit dem an die Betreiber von sozialen Netzwerken appelliert wird, ihrerseits gegen Cybermobbing vorzugehen, etwa durch die Einrichtung von Hilfe- und Beratungsteams sowie kurzfris-

tig wirkenden, effektiven Melde- und Löschmechanismen. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder und des Bundes bekräftigen, dass den Betreibern von sozialen Netzwerken gerade gegenüber Kindern und Jugendlichen eine besondere Verantwortung zukommt. Sie begrüßen darüber hinaus den Beschluss der Konferenz der Verbraucherschutzministerinnen und -minister vom 16. Mai 2014 (TOP 33), der in dem EuGH-Urteil vom 13. Mai 2014 (Rs. C-131/12) zum „Recht auf Vergessenwerden“ eine wichtige Entscheidung zur Stärkung des Datenschutzes sieht. Insbesondere für betroffene Kinder und Jugendliche kann das Recht auf Löschung von personenbezogenen Daten im Internet von großer Bedeutung sein für die Bewältigung zentraler Entwicklungsaufgaben.

Anlage

Potenziale des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind ein eigenständiges Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe, das gleichberechtigt z. B. neben schulischen Lern- und Präventionsangeboten oder Maßnahmen der Medienkompetenzförderung der Landesmedienanstalten vorzuhalten ist. Die Angebote können und sollen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern in jedem Feld der Kinder- und Jugendhilfe gemacht werden, wie z. B. in der Kindertagesbetreuung, der Familienbildung, der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder im Jugendverband, aber auch in den erzieherischen Hilfen.

Die nachfolgenden Grundsätze beschreiben den Gestaltungsauftrag und die Qualitätsmerkmale des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Sie weisen zugleich auf die besonderen Potenziale des Handlungsfeldes hin, die die Akteure zu wichtigen Partnern in der Verantwortungsgemeinschaft zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und zur Gestaltung förderlicher Lebensbedingungen macht. Im Mittelpunkt steht die Befähigung der jungen Menschen, Gefährdungen zu erkennen und zu vermeiden (§ 14 SGB VIII). Aber auch Eltern, andere Erziehende und mit der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern betraute Fachkräfte sind als wichtige Zielgruppen der Angebote in den Blick zu nehmen. Idealerweise ergänzen sich Befähigung und Partizipation bei allen Angeboten und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe wechselseitig, so dass die Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen gestärkt wird und sie Selbstwirksamkeit erleben.

a. Befähigungsansatz

Ziel des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es, junge Menschen zu befähigen, sich selbst vor Gefahren zu schützen und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Schließlich ist es weder möglich noch geboten, Kinder und Jugendliche gegenüber allen potentiellen Risiken vollständig abzusichern. Der Grundsatz der Befähigung dient der Prävention von Entwicklungsgefährdungen und zielt darauf ab, mittels aktivierender und partizipativer Methoden zu sensibilisieren und verantwortungsbewusstes Verhalten zu fördern. Dabei sind die vorhandenen Kenntnisse, Ressourcen und Stärken der

jungen Menschen in den Blick zu nehmen und den Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Diese Prinzipien gelten auch für die Befähigung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

b. Lebensweltorientierung

Die gesellschaftliche und soziale Entwicklung vollzieht sich immer heterogener, so dass sich vor Ort spezifische Gefährdungen und unterschiedliche Handlungsbedarfe ergeben. Die Präventionsangebote sollten sich an den aktuellen Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen orientieren. Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es, junge Menschen zielgruppen- und geschlechtsspezifisch anzusprechen, ressourcen- und kompetenzorientiert zu sensibilisieren und gegebenenfalls Veränderungen zu ermöglichen. Dabei sind die Bedürfnisse der jungen Menschen und die Unterstützungssysteme in ihrem unmittelbarem Lebensumfeld zu berücksichtigen. Ein erster wichtiger Schritt ist es insofern, das Interesse junger Menschen zu wecken, sich mit potentiellen Gefährdungen auseinanderzusetzen.

c. Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Mit dem Ziel der Befähigung zu verantwortungsvoller und selbstbestimmter Lebensführung sind junge Menschen bei der Entwicklung der Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu beteiligen. Die angebotenen Maßnahmen versprechen nur dann Erfolg, wenn sie den Grad an Autonomie und Selbstbestimmung im Leben der jungen Menschen erhöhen und ihnen ermöglichen, ihre Interessen eigenständig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten. Kinder- und Jugendhilfe hat immer auch die Aufgabe, Freiräume für die Realisierung jugendspezifischer Interessen, für jugendspezifische Orientierungen und Handlungsformen zu eröffnen. Mit diesem Potenzial leisten die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes einen spezifischen Beitrag im Rahmen vielfältiger Präventionsmaßnahmen. Ferner trägt Partizipation zum Demokratieverständnis der jungen Menschen bei und ist ein Mittel zur Qualitätssicherung.

d. Kooperationsgebot

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist auf Zusammenarbeit und Vernetzung mit den weiteren betroffenen Stellen auszurichten. Schließlich ist eine Vielzahl von Behörden, Institutionen sowie öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe mit Präventionsaufgaben befasst, z. B. Schule, Polizei, Gesundheitsämter, Landesmedienanstalten. Für die Gestaltung bedarfsgerechter Angebote ist es erforderlich, die vielfältigen Aktivitäten vor Ort abzustimmen und in den Netzwerken die Anliegen der Kinder und Jugendlichen von allen Beteiligten in den Blick zu nehmen. Bei der Fortentwicklung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist ein Austausch von Wissenschaft und Praxis sicherzustellen.

e. Nachhaltigkeit

Eine nachhaltige Wirkung setzt voraus, dass Kinder und Jugendliche die Vermeidung von Gefährdungen zu ihrer eigenen Sache machen. Folglich ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz darauf ausgerichtet, dass junge Menschen sich als kompetent und selbstwirksam erfahren. Hierzu dienen aktivierende Methoden sowie kompetenz- und ressourcenorientierte Ansätze, beispielsweise Peer-to-Peer-Projekte.